

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Stand: 01.05.2011

Die nachfolgenden Bedingungen sind im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen anwendbar.

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung von UCON. Hinweisen des Lieferanten auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Angebote sind unentgeltlich und freibleibend und begründen somit für UCON keine Verpflichtungen. Der Lieferant wird in seinem Angebot von der Anfrage von UCON nicht abweichen.

1.4 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn UCON sie schriftlich erteilt oder bestätigt.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Netto- und Festpreise.

3. Lieferzeit, Teillieferungen, Vertragsstrafen

3.1 Der Lieferant hat die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von UCON genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Lieferungen und Leistungen gelten erst dann als vollständig und rechtzeitig erbracht, wenn sie die vereinbarten Beschaffenheiten und Garantien aufweisen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von UCON zu liefernder Unterlagen nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3.2 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von UCON.

3.3 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies UCON unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann UCON diese noch bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Qualitätssicherung, Prüfungsrecht und Mängelrüge

4.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem und weist UCON seine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008 nach. Auf Verlangen von UCON weist der Lieferant die Qualität der Produkte durch eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 nach. Soweit der Lieferant nicht entsprechend zertifiziert ist, erfolgt die Lieferung/ Leistung nach dem neusten Stand der Technik und unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften.

4.2 UCON ist berechtigt, die Auftragsausführung und die Maßnahmen des Lieferanten zur Qualitätssicherung zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist UCON berechtigt, während üblicher Betriebszeiten nach vorheriger Anmeldung das Werk des Lieferanten zu betreten. UCON und der Lieferant tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Kosten.

4.3 Schreibt der UCON-Prüfplan die Teilnahme von UCON an bestimmten Prüfungen vor, zeigt der Lieferant die Prüfbereitschaft mindestens 10 Tage vorher an und legt mit UCON einen Prüftermin fest. Findet die Prüfung aus einem vom Lieferant zu vertretenden Grund am vereinbarten Termin nicht statt oder erfordern Mängel des Produkts wiederholte oder weitere Prüfungen, hat der Lieferant UCON die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

4.4 Hat der Lieferant Werkstoff- und/ oder Prüfnachweise zu erbringen, so trägt er hierfür die Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Werkstoff- und/ oder Prüfnachweise bzw. eine entsprechende Interimsbeschei-

nigung müssen im Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

4.5 Prüfungen sowie die Vorlage von Nachweisen berühren nicht die vertraglichen oder gesetzlichen Mängelansprüche von UCON.

4.6 Innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung wird UCON die Produkte nur auf Identität, erkennbare äußere Beschädigungen, Produktkennzeichnung/ Produktaufmachung sowie Mengenabweichungen untersuchen. Andere Mängel werden von UCON unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt.

5. Versand und Verpackung

5.1 Der Versand hat frei Werk verzollt (DDP gemäß INCOTERMS 2010) einschließlich Verpackung an die Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferung sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer, Bestellposition, Auftragsnummer und Angaben zur Empfangsstelle und zum Warenempfänger vollständig aufzuführen.

5.2 Ist hiervon abweichend die Lieferung EXW gemäß INCOTERMS 2010 vereinbart, wird der Lieferant mit dem in der Bestellung festgelegten Spediteur transportieren. Schreibt UCON keinen Spediteur oder keine Beförderungsart vor, ist mit einer transportsicheren Verpackung zu den jeweils niedrigsten Beförderungskosten zu versenden. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. UCON hat für Lieferungen EXW eine Transportversicherung abgeschlossen. Eine vom Lieferanten zusätzlich abgeschlossene Transportversicherung wird von UCON nicht vergütet. UCON erklärt sich hiermit als Verzichtskunde der Schadensversicherung im Sinne der Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp).

6. Gefahr- und Eigentumsübergang

Mit Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen Werkleistungen nach förmlicher Abnahme gehen Gefahr und Eigentum am Liefergegenstand auf UCON über. Der Lieferant steht dafür ein, dass keine Eigentumsvorbehaltsrechte oder Rechte Dritter am Liefergegenstand bestehen.

7. Mängelansprüche

7.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen, das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheiten und Garantien, dass sie dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

7.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, es sei denn es handelt sich bei der Lieferung um ein Bauwerk oder die Lieferung ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht; in einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um die zwischen der ersten Rüge eines Mangels und der Nacherfüllung liegenden Zeitspanne. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile läuft für Mängelansprüche eine eigenständige Verjährungsfrist von 24 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des Nacherfüllungsanspruchs von UCON. Sie endet spätestens 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.

7.3 Im Falle von Mängelansprüchen ist UCON nach ihrer Wahl berechtigt, Nachbesserung oder Neulieferung sowie Ersatz ihrer zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferung erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von UCON gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

7.4 Sollte der Lieferant nach Aufforderung durch UCON zur Nacherfüllung nicht unverzüglich mit der Nachbesserung beginnen oder eine mangelfreie Ware liefern, so steht UCON in dringenden Fällen, insbesondere

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

zur Abwehr von akuten Gefahren für Leben und Gesundheit oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die erforderliche Nachbesserung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen, vornehmen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Ist eine rechtzeitige Nacherfüllung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, kann UCON die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung geltend machen. Weiterhin behält sich UCON die Geltendmachung der gesetzlich geregelten Schadensersatzansprüche vor.

7.5 Im Falle der Verpflichtung zur Nacherfüllung hat der Lieferant sich bei der Abwicklung nach den betrieblichen Belangen von UCON zu richten. Der Lieferant hat im Rahmen der Mängelhaftung auch Anarbeitungskosten, die aufgrund einer vor Entdeckung eines Mangels erfolgten Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch UCON entstanden sind sowie Fehlersuchkosten zur Aufdeckung von Mängeln zu tragen.

8. Versicherungen und Haftung, insbes. Produkthaftung

8.1 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist UCON auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – bleibt durch Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.

8.2 Der Lieferant stellt UCON von Ansprüchen Dritter aus außervertraglicher Produkthaftung frei, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten oder dessen Unterlieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt alle Aufwendungen und Kosten, einschließlich der Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

9. Rücktritt

UCON behält sich vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät und sich mit der Lieferung in Verzug befindet. Ein Rücktritt besteht auch ohne das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen, wenn UCON aufgrund langfristig erforderlicher weiterer Dispositionen im Zusammenhang mit der bestellten Ware bereits vor Eintritt der Fälligkeit auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten vertrauen können muss, und UCON daher ein Abwarten bis zum Verzugsseintritt nicht zumutbar ist.

10. Modelle, Werkzeuge, Unterlagen und Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant hat UCON geschuldete Zeichnungen, Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig vorzulegen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

10.2 Die Freigabe der Unterlagen durch UCON berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten.

10.3 Modelle, Muster, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel und Materialien sowie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und andere Unterlagen, die UCON dem Lieferanten direkt oder indirekt zur Verfügung stellt oder der Lieferant im Auftrag und auf Rechnung von UCON erstellt, sind und bleiben ausschließliches Eigentum von UCON. Der Lieferant darf diese Fertigungsmittel und Unterlagen nur zu dem vertraglichen Zweck verwenden und Dritten ohne Zustimmung von UCON nicht zugänglich machen.

10.4 Der Lieferant hat UCON alle ihm überlassenen sowie von ihm nach besonderen Angaben von UCON angefertigten Modelle, Muster, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel und Materialien sowie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und andere Unterlagen einschließlich angefertigter Kopien und Muster auf Anforderung von UCON vollständig herauszugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht daran nicht.

10.5 Der Lieferant hat vertrauliche Informationen sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über die betrieblichen und geschäftlichen Abläufe von UCON geheim zu halten und die Urheberrechte von UCON zu beachten.

11. Rechnung und Zahlung

11.1 Rechnungen sind im Original in einfacher Ausfertigung an UCON zu richten. Sie müssen die Bestell-, Positions- und Kommissionsnummern von UCON enthalten sowie alle umsatzsteuerlich erforderlichen Angaben.

11.2 Rechnungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, können von UCON zurückgewiesen werden.

11.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt als Zahlungsbedingung „Innerhalb 30 Tagen abzgl. 3 % Skonto“. Zahlungsfristen laufen ab Eingang der den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Rechnung bei UCON, bei Anwendung des Gutschriftverfahrens ab dem Datum der Erfassung des Wareneingangs.

11.4 Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit der Lieferung oder Leistung.

11.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Mängelansprüche von UCON keinen Einfluss.

11.6 Der Anspruch von UCON auf mögliche Rechnungsberichtigung verjährt in 10 Jahren ab Rechnungsdatum.

12. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass UCON durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Lieferant stellt UCON von allen Ansprüchen frei, die gegen UCON wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden. Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die UCON zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Lieferant.

13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

13.1 UCON ist zur Aufrechnung sowie zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts wegen Gegenforderungen auch aus einem anderen Rechtsgeschäft berechtigt. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass UCON eine Aufrechnung sowie die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts auch aufgrund einer Forderung eines mit UCON konzernverbundenen Unternehmens zusteht. Auf Wunsch wird UCON dem Lieferanten eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

13.2 Ohne schriftliche Zustimmung von UCON kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

14. Sublieferanten

Der Lieferant wird die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von UCON auf Dritte übertragen.

15. Werbung

Der Lieferant wird nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von UCON auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges

16.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Gerichtsstand ist bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Wetzlar. UCON ist weiterhin berechtigt, den Lieferanten wahlweise am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.

16.3 Sollte eine der Regelungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.